

Die wichtigsten Punkte aus der
Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Mathematik

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II.

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben bzw. als Zweithörer zugelassen worden sind. Alle anderen Studierenden, die die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der geänderten Fassung oder nach der im WS 2000/2001 gültigen Fassung ablegen.

Zweck der Prüfung

In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er sich während des Grundstudiums die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Prüfungsfach erforderlich sind.

Die bestandene Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums in Mathematik im Sinne des §5 Abs. 2 LPO.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt werden. Ein Prüfling kann sich jedoch auch nach kürzerer Studierendauer zur Zwischenprüfung melden, sofern er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Prüfungstermine sind jeweils am Anfang und am Ende der Semester.

Meldung zur Prüfung und Zulassung

Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich im Amt für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik, Zimmer Nr. 206 des Mathematischen Instituts.

Der Anmeldeschluss für die Prüfungstermine ist

1. Februar für den Prüfungstermin am Anfang des Sommersemesters

15. Mai für den Prüfungstermin am Ende des Sommersemesters

1. Juli für den Prüfungstermin am Anfang des Wintersemesters

15. Januar für den Prüfungstermin am Ende des Wintersemesters.

Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife
- das Studienbuch oder ein anderer Studien- und Immatrikulationsnachweis
- Nachweis (durch Übungsscheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu zwei verschiedenen Vorlesungen folgender Liste:
 - Analysis I,
 - Analysis II,
 - Lineare Algebra (und Analytische Geometrie) I,
 - Lineare Algebra (und Analytische Geometrie) II,wobei Übungsscheine aus der Analysis und der Linearen Algebra vorgelegt werden müssen, dabei mindestens einer der Übungsscheine zur Analysis II oder zur Linearen Algebra (und Analytischen Geometrie) II, sowie ein Übungsschein zu einer der folgenden Vorlesungen:
 - Analysis III, Einführung in die Stochastik, Gewöhnliche Differentialgleichungen, Einführung in die Numerik, Einführung in die Optimierung, Mathematische Informatik.
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits früher an einer wissenschaftlichen Hochschule im Bereich des Grundgesetzes eine Zwischenprüfung in dem betreffenden Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfling muß mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität zu Köln eingeschrieben gewesen sein; dazu zählt auch die Zulassung als Zweithörer bei Ordentlich Studierenden einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Wenn der Prüfling einen der Übungsscheine noch nicht vorlegen kann, aber die Absicht und Möglichkeit hat, ihn im Laufe des Semesters, in dem die Zwischenprüfung stattfinden soll, zu erbringen, so soll der Prüfungsausschuss eine Anmeldung unter Vorbehalt gestatten. Die Prüfung darf erst stattfinden, wenn der fehlende Nachweis erbracht wurde. Ist es im übrigen dem Prüfling nicht möglich, eine der erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

Der Prüfling darf Prüfende vorschlagen. Dem Wunsch des Prüflings soll nach Möglichkeit entsprochen werden, jedoch besteht kein Anspruch von einem bestimmten Prüfenden geprüft zu werden.

Die Zulassung ist zu untersagen, wenn

1. der Prüfling die Zwischenprüfung im betreffenden Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
2. ein noch schwebendes Prüfungsverfahren im Prüfungsfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besteht.

Öffentlichkeit der Prüfung

Zu den Prüfungen sind als Zuhörerschaft zugelassen:

1. Mitglieder des Prüfungsausschusses.
2. Studierende des gleichen Studiengangs, die sich zur gleichen Prüfung angemeldet haben.

Die Zulassung ist davon abhängig, dass der Prüfling nicht widerspricht, und erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen

Die Prüfung erfolgt mündlich, dauert in der Regel 45 Minuten und wird von einem Prüfenden abgenommen. In ihr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analysis I, II und zur Linearen Algebra (und analytischen Geometrie) I, II abgeprüft.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden und ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Damit eine Prüfung nicht im Sinne des vorigen Satzes als „nicht ausreichend“ bewertet wird, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin muß der Prüfling überdies glaubhaft machen, dass eine rechtzeitige Benachrichtigung der Prüfenden oder des Vorsitzes des Prüfungsausschusses nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Wiederholung der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Prüflings wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

Die erste Wiederholung der Zwischenprüfung soll frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses stattfinden. Die Frist für eine eventuelle zweite Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss unter Würdigung der besonderen Umstände fest.

In jedem Fall erlischt der Prüfungsanspruch zwei Studienjahre nach der ersten Meldung zur Zwischenprüfung, es sei denn, der Prüfling weist nach, dass er das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

Vor einer Wiederholungsprüfung soll der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer Beratung eingeladen werden. Vor einer Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, vom Prüfungsausschuss - auf Wunsch auch in Anwesenheit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses - angehört zu werden.

Zeugnis

Hat der Prüfling die Zwischenprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, aus dem das Prüfungsfach und die in dem Prüfungsfach erteilte Gesamtnote nach §13 Abs. 2 hervorgeht. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die Prüfung durchgeführt worden ist. Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses obliegen dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung ausgestellt.

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen; §32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Der volle Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung ist im Amt für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik, in der Bibliothek des Mathematischen Instituts oder im Internet unter der Adresse www.uni-koeln.de/math-nat-fak (unter dem Stichwort „Fachübergreifende Informationen“) einzusehen.